

**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 03.11.2015	Drucksachen-Nr. <b>2015/250</b>
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

⇅ Beratungsfolge Sozialausschuss Kreistag	⇅ Sitzungsart nicht öffentlich öffentlich	⇅ Sitzungstermin/e 30.11.2015 14.12.2015
---	---	--

**Tagesordnungspunkt 15**

**Fahrdienst für Menschen mit Behinderung;  
Änderung der Richtlinien**

**Beschlussvorschlag**

Ziffer VII der Richtlinien für den Fahrdienst für Menschen mit Behinderung im Landkreis Konstanz vom 26.11.2001 in der Fassung vom 13.05.2013 werden mit Wirkung ab 01.01.2016 wie folgt geändert:

Die Fahrdienste erhalten für eine Fahrt folgende Vergütung:

<b>Variante 1:</b>	<b>Fahrgast umsetzbar, Fahrt mit PKW möglich</b>
<b>Grundpauschale</b>	<b>15 €</b>
<b>Kilometerpauschale</b>	<b>0,60 € pro Transportkilometer, max. für 18 Kilometer pro Fahrt (s. Ziffer V) sowie für die Kilometer der Leerfahrt (von bzw. bis zur Dienststelle des Fahrdienstes).</b>
<b>Variante 2:</b>	<b>Fahrgast nicht umsetzbar, Transport im Rollstuhl, Fahrt im Spezialfahrzeug</b>
<b>Grundpauschale</b>	<b>18 €</b>
<b>Kilometerpauschale</b>	<b>1,10 € pro Transportkilometer, max. für 18 Kilometer pro Fahrt (s. Ziffer V) sowie für die Kilometer der Leerfahrt (von bzw. bis zur Dienststelle des Fahrdienstes).</b>

Zur Abrechnung ist der mit Datum der Fahrt und der Anzahl der Transport- und Leerkilometer versehene und vom Berechtigten unterzeichnete Berechtigungsschein vorzulegen.

### Vorberatung

Der Sozialausschuss hat am 30.11.2015 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Beschlussvorschlag.

### Hinweis:

Beim Erlass von abstrakten Regelungen, wie z. B. Richtlinien über die Voraussetzungen und die Höhe eines Zuschusses/Entgelts, besteht keine Befangenheit (kein **unmittelbarer** Vor- oder Nachteil). Dies gilt auch dann, wenn potenzielle Interessenten in Zukunft mit einem Zuschuss rechnen können.

### Sachverhalt

Im Landkreis Konstanz besteht seit 1980 ein Fahrdienst für Menschen mit Behinderung als Freiwilligkeitsleistung des Landkreises. Die Teilnahmeberechtigung und Finanzierung wird in Richtlinien geregelt (Anlage 1). Nach den derzeit geltenden Richtlinien erhalten die Fahrdienste für eine Fahrt eine Grundpauschale von 10 €, sowie Kilometergeld von 0,60 €.

Mit Schreiben vom 21.01.2015 (Anlage 2) beantragte der Malteser Hilfsdienst in Vertretung der Fahrdienste eine Anpassung der Vergütung, da diese, insbesondere aus folgenden Gründen nicht mehr auskömmlich sei:

- allgemeine Kostensteigerung seit der letzten Erhöhung im Jahr 2002
- Wegfall der Zivildienstleistenden zur Durchführung der Fahrten
- Einführung des gesetzlichen Mindestlohns
- Öffnung des Behindertenfahrdienstes für Taxiunternehmen ab 01.01.2013.

Es wurde folgende Vergütung beantragt:

Grundpauschale – 15 €

Kilometerpauschale – 1,10 €

Einsatz zweite Person wenn erforderlich – 0,26 €/Minute.

Der Antrag der Fahrdienste führt – bezogen auf die im Jahr 2014 durchgeführten Fahrten – zu einer Kostensteigerung von 77 %.

Da diese Erhöhung auch unter Berücksichtigung der o. g. Gründe, insbesondere auch der Tatsache, dass die Vergütung seit 2002 nicht mehr angepasst wurde, nicht als angemessen angesehen werden konnte, führte die Sozialverwaltung Verhandlungen mit dem Malteser Hilfsdienst.

In diesen führte der Vertreter der Fahrdienste aus, dass die vom Kreistag beschlossene Einbeziehung der Taxiunternehmen zu einer Verschärfung der finanziellen Probleme geführt habe. Die Zahl der Fahrten für die Fahrdienste (Malteser Hilfsdienst, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeitersamariterbund) sei seither deutlich zurückgegangen. Für die Fahrdienste blieben überwiegend die Sitzend-Transporte, die mit rollstuhlgerechten Fahrzeugen mit Haltevorrichtung durchgeführt werden müssten und häufig auch eine Begleitperson erforderten. Diese Transporte seien entsprechend kostenintensiv. Personen, die in der Lage seien, vom Rollstuhl in das Fahrzeug umzusteigen, würden häufig auf Taxiunternehmen zurückgreifen.

Tatsächlich weist die Auswertung der Fahrten im Jahr 2014 einen Anteil von 53 % bei den Taxiunternehmen aus.

Nach Auffassung der Sozialverwaltung sollte den unterschiedlichen Rahmenbedingungen in der Vergütung Rechnung getragen werden.

Im Einvernehmen mit den Fahrdiensten schlägt die Verwaltung folgende Neuregelung vor:

**Variante 1: Fahrgast umsetzbar, Fahrt mit PKW möglich**

Grundpauschale 15 €  
Kilometerpauschale 0,60 €

**Variante 2: Fahrgast nicht umsetzbar, Transport im Rollstuhl, Fahrt im Spezialfahrzeug**

Grundpauschale 18 €  
Kilometerpauschale 1,10 €

**Finanzielle Auswirkungen**

In 2014 fielen für 25 Fahrdienstteilnehmer mit 1.067 Fahrten Kosten von rd. 24.000 € an.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Neuregelung der Vergütung betragen die Aufwendungen für diese Fahrten rd. 34.500 €.

Die Kosten werden maßgeblich bestimmt durch die Zahl der Teilnehmer am Behindertenfahrdienst und durch die Zahl der in Anspruch genommenen Fahrberechtigungen.

2015 blieb die Zahl der Teilnehmer weitgehend konstant. Auch für 2016 dürften sich keine gravierenden Änderungen ergeben.

Für 2016 ist daher mit Mehrkosten von rd. 10.000 € zu rechnen, die im Haushalt 2016 zusätzlich bereit gestellt werden müssten. Die bisherige Planung 2016 sieht lediglich Aufwendungen von 25.000 € vor.

**Anlagen**

Anlage 1 – Richtlinien für den Fahrdienst für Menschen mit Behinderung im Landkreis Konstanz

Anlage 2 - Schreiben des Malteser Hilfsdiensts vom 21.01.2015